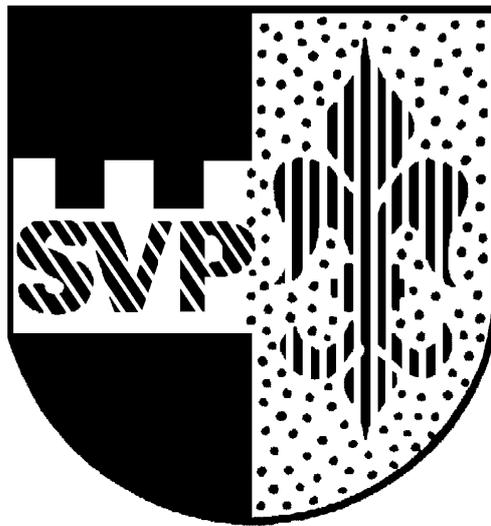


# STATUTEN

vom 30. März 1999 / 7. Mai 2002



SVP Muri-Gümligen

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. NAME UND ZWECK .....</b>	<b>Seite 2</b>
<b>II. MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>Seite 4</b>
<b>III. ORGANE .....</b>	<b>Seite 5</b>
A. die Parteiversammlung .....	Seite 6
B. der Parteivorstand .....	Seite 9
C. die Arbeitsausschüsse .....	Seite 12
D. die Rechnungsrevisoren .....	Seite 13
<b>IV. FINANZEN .....</b>	<b>Seite 13</b>
<b>V. PRESSE .....</b>	<b>Seite 14</b>
<b>VI. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG .....</b>	<b>Seite 14</b>
<b>VII. SCHLUSSBESTIMMUNG .....</b>	<b>Seite 15</b>

*Vorbe-  
merkung*

Aufgrund der einfacheren Lesbarkeit wurde auf die sprachliche Differenzierung der Geschlechter bewusst verzichtet. Die SVP Muri-Gümligen ist eine moderne Partei, in der die Frauen auch ohne besondere Erwähnung auf allen Stufen ganz selbstverständlich integriert sind!

**I. NAME UND ZWECK****Art. 1***Name*

Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei Muri-Gümligen (SVP)“ besteht eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins mit Sitz in Muri. Die SVP Muri-Gümligen ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei, Kanton Bern.

**Art. 2***Zweck*

Die SVP Muri-Gümligen vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten. Sie verfolgt folgende Hauptziele:

1. die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse der Menschen;
2. die Förderung der Familie;

3. den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen;
4. den Ausgleich der Interessen und die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise;
5. die Erhaltung des Rechtsstaates und den fortschrittlichen Ausbau seiner Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie;
6. die Erhaltung der Unabhängigkeit von Land und Volk auf der Grundlage der Neutralität und der internationalen Solidarität.

Die SVP Muri-Gümligen bekennt sich zu den Statuten und zum Programm der Schweizerischen Volkspartei, Kanton Bern.

### **Art. 3**

#### *Tätigkeit*

Die SVP Muri-Gümligen beteiligt sich an der politischen Willensbildung in der Gemeinde insbesondere durch:

1. die Beteiligung an Gemeindewahlen;
2. die Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen;
3. die Durchführung von Vorträgen, Orientierungen und Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung der Mitglieder und Interessierten;
4. die Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern;
5. die Werbung neuer Mitglieder und die Verbreitung des Gedankengutes der Partei.

Die SVP Muri-Gümligen arbeitet mit dem Amtsverband und der kantonalen Partei zusammen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4

*Voraus-  
setzungen,  
Erwerb*

Der Beitritt zur Partei steht allen Frauen und Männern offen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein abweisender Entscheid kann an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

### Art. 5

*Erlöschen*

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod;
- b) schriftliche Austrittserklärung;
- c) Verweigerung des Mitgliederbeitrages;
- d) Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Parteiversammlung. Er ist gültig, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen; er bedarf keiner Begründung.

Der Betroffene hat das Recht, sich vor der Versammlung zu rechtfertigen und den Entscheid an den Zentralvorstand der Kantonalpartei weiterzuziehen, welcher endgültig entscheidet.

## **Art. 6**

*Rechte  
und  
Pflichten*

Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern und vertreten.

Die Mitglieder haben die Interessen der Partei gegen aussen zu wahren sowie die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Delegierte für den Amtsverband und die Kantonalpartei lassen sich im Verhinderungsfall von einem Parteimitglied vertreten.

Die Mitglieder sind zur Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.

## **III. ORGANE**

### **Art. 7**

Die Organe der SVP Muri-Gümligen sind:

*Organe*

- A. die Parteiversammlung
- B. der Parteivorstand
- C. die Arbeitsausschüsse
- D. die Rechnungsrevisoren

## **A. die Parteiversammlung**

### **Art. 8**

#### *Stellung*

Die Parteimitglieder bilden die Parteiversammlung, das oberste Organ der Partei.

Die Entlastung des Vorstands sowie die Behandlung der Rechnung werden jeweils in der ersten Jahreshälfte an einer besonderen Parteiversammlung, der sogenannten Hauptversammlung, neben den übrigen Geschäften traktandiert.

### **Art. 9**

#### *Einberufung*

Zur Einberufung der Parteiversammlung sind berechtigt:

- a) der Präsident;
- b) der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss;
- c) ein Zehntel der Parteimitglieder.

Die Einladung hat, unter Angabe der Traktanden, mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen.

### **Art. 10**

#### *Rechte*

Teilnahmeberechtigt an den Parteiversammlungen sind alle Parteimitglieder.

Jedem Mitglied stehen die gleichen Rechte zu.

## Art. 11

### *Befugnisse*

Die Parteiversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Parteiorgan übertragen sind. Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Parteipräsidenten, der Mitglieder des Parteivorstandes und der zwei Rechnungsrevisoren;
2. Wahlvorschläge für öffentliche Ämter und Beamtenungen;
3. Wahl der Abgeordneten für die Delegiertenversammlung von Amtsverband und Kantonalpartei;
4. Annahme und Abänderung der Statuten;
5. Behandlung der ihr vom Parteivorstand unterbreiteten Geschäfte;
6. Stellungnahme zu öffentlichen Fragen, insbesondere zu Abstimmungsvorlagen der Gemeinde;
7. Beschluss über Anträge zuhanden des Amtsverbandes und der Kantonalpartei;
8. Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 4;
9. Genehmigung des Jahresprogrammes und des Voranschlages einschliesslich der Mitgliederbeiträge;
10. Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art.5.

## Art. 12

### *Abstimmungen und Wahlen*

Eine gemäss Art. 9 korrekt einberufene Parteiversammlung ist beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Parteimitglieder; jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er in Sachgeschäften den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen; das geheime Verfahren gelangt zur Anwendung, sofern ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge der Versammlung einander gegenübergestellt. Der obsiegende Antrag der Versammlung kommt schliesslich mit dem Antrag des Vorstandes in die Schlussabstimmung.

Über Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen. In dringenden Fällen können auch Beschlüsse über nicht traktandierte Geschäfte gefasst werden.

### **Art. 13**

*Abberufung*

Die Parteiversammlung kann von ihr gewählte Vorstandsmitglieder jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen.

## **B. der Parteivorstand**

### **Art. 14**

*Zusammensetzung*

Dem Vorstand gehören an:

- a. der Präsident;
- b. der Vizepräsident;
- c. der Sekretär;
- d. der Kassier;
- e. höchstens drei weitere Mitglieder.

Ausserdem gehören dem Vorstand folgende Parteimitglieder an, sofern die Parteiversammlung nichts anderes beschliesst:

- f. die Mitglieder des Gemeinderates sowie des Grossen Gemeinderates;
- g. die Mitglieder des Bernischen Grossen Rates;
- h. die Vorstandsmitglieder des Amtsverbandes sowie der Kantonalpartei.

### **Art. 15**

*Wahl,  
Amtszeit*

Die Wahl erfolgt durch die Parteiversammlung. Es besteht keine Beschränkung der Amtszeit.

Der Präsident wird von der Parteiversammlung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Jedem Vorstandsmitglied stehen die gleichen Rechte zu.

## **Art. 16**

### *Aufgaben*

Dem Parteivorstand fallen die folgenden Aufgaben zu:

1. Vorbereiten der Parteiversammlungen;
2. Ausführen der Versammlungsbeschlüsse;
3. Führen der laufenden Geschäfte;
4. Einsetzen und Überwachen der Arbeitsausschüsse;
5. Vertreten der Partei gegen aussen;
6. Ausarbeiten und Durchführen des Jahresprogrammes;
7. Beschliessen von Ausgaben bis Fr. 1'000.--;
8. Aufnehmen von Mitgliedern gemäss Art. 4;
9. Werben von Mitgliedern;
10. Pflege der Verbindung mit dem Amtsverband und dem kantonalen Parteisekretariat.

In dringenden Fällen entscheidet der Vorstand anstelle der Parteiversammlung über die Geschäfte gemäss Art. 11 Ziffern 2 und 6 hievor. Die Parteiversammlung ist bei nächster Gelegenheit zu orientieren.

## **Art. 17**

### *Einberufung*

Der Parteivorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, entweder auf Anordnung des Präsidenten oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern.

## **Art. 18**

### *Beschlüsse*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn

- a) entweder mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäss Art. 14 lit. a-e oder
- b) mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Rechtsgültige Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied das geheime Verfahren verlangt.

## **Art. 19**

### *Präsident und Vize- präsident*

Der Parteipräsident leitet die Parteiversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er wird ordentlicherweise vertreten durch den Vizepräsidenten.

Präsident oder Vizepräsident führen mit einem weiteren Vorstandsmitglied je zu zweien namens der Partei die rechtsverbindliche Unterschrift.

## **Art. 20**

### *Sekretär*

Der Sekretär erledigt den laufenden schriftlichen Verkehr der Partei, in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

**Art. 21***Kassier*

Der Kassier führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei.

Er führt das Mitgliederverzeichnis und legt - nach Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren - der Hauptversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor

Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand das Budget für die folgende Rechnungsperiode.

**Art. 22***weitere  
Funktionen*

Der Vorstand verteilt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Arbeiten selbst unter seinen Mitgliedern.

Er bezeichnet die Verantwortlichen und erstellt ihre Pflichtenhefte.

**C. die Arbeitsausschüsse****Art. 23***Wahl,  
Aufgaben*

Die Arbeitsausschüsse werden vom Parteivorstand gewählt; sie zählen in der Regel drei bis sieben Parteimitglieder. Sie befassen sich mit der Bearbeitung spezieller Sachgebiete oder dem Studium aktueller Fragen und erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht.

Die Arbeitsausschüsse konstituieren sich selbst.

## **D. die Rechnungsrevisoren**

### **Art. 23**

*Aufgabe*

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung des Kassiers.

Sie stellen der Hauptversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

## **IV. FINANZEN**

### **Art. 24**

*Einnahmen*

Die Partei beschafft die erforderlichen Mittel durch:

- a) die jährlichen Mitgliederbeiträge;
- b) freiwillige Beiträge;
- c) Zuwendungen bei Finanzaktionen und Sammlungen.

### **Art. 25**

*Mitgliederbeiträge*

Die Parteiversammlung setzt mit dem Voranschlag folgende jährliche Beiträge fest:

- a) Beitrag für Einzelmitglieder; maximal Fr. 200.-;
- b) Ehepaar oder Familienbeitrag. maximal Fr. 300.-.

Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen kann der Vorstand die Beiträge herabsetzen oder erlassen.

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## V. PRESSE

### Art. 26

*SVP-  
Bulletin*

Das "SVP-Bulletin", Mitteilungsblatt der Schweizerischen Volkspartei und der Kantonalpartei wird allen Parteimitgliedern zugestellt.

## VI. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

### Art. 27

*Revision*

Diese Statuten können jederzeit durch die Parteiversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Parteimitglieder abgeändert werden. Sämtliche Revisionen sind nach Annahme der Kantonalpartei zur Genehmigung zu unterbreiten.

### Art. 28

*Auflösung*

Die Parteiversammlung kann mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung beschliessen.

**Art. 29***Liqui-  
dation*

Bei Auflösung der Partei fällt das Vermögen an den  
Amtsverband.

**VII. SCHLUSSBESTIMMUNG****Art. 30***Inkrafttre-  
ten*

Mit Annahme der vorliegenden Statuten werden die  
bisherigen Statuten vom 1. Oktober 1973 aufgehoben.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom  
30. März 1999 durchberaten und einstimmig angenom-  
men.

Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident:  
*sig. H. Brönnimann*

Der Sekretär:  
*sig. M. Bärtschi*

Für die SVP des Kantons Bern:

Der Präsident:  
*sig. R. Zesiger*

Der Sekretär:  
*sig. H. Egli*

Die folgenden Bestimmungen wurden von der Hauptversammlung vom  
07.Mai 2002 beschlossen und anschliessend von der SVP des Kantons Bern  
genehmigt:

Art. 12 letzter Absatz; Art. 16 zweiter Absatz; Art. 25 die Maximalbeiträge

Der Präsident:  
*sig. M. Bärtschi*

Der Sekretär:  
*sig. Th. Riesen*

